
V. ATOMWAFFEN HEUTE

DER NUKLEARE NICHTVERBREITUNGSVERTRAG (NVV)

Der nukleare Nichtverbreitungsvertrag (oder auch Atomwaffensperrvertrag) wurde am 1. Juli 1968 zur Unterzeichnung freigegeben und trat am 5. März 1970 in Kraft. Sinn und Zweck des NVV ist es, die Verbreitung von Atomwaffen einzudämmen, gleichzeitig aber die Nutzung von Kernkraft für Energiezwecke zu ermöglichen.

Derzeit gehören 189 Staaten dem NVV an. Indien, Pakistan und Israel haben ihn weder unterzeichnet, noch ratifiziert. Nordkorea war bis 2003 Vertragspartner des NVV, kündigte dann jedoch seinen Ausstieg an.

Der NVV ist in elf Artikeln aufgebaut:

Artikel I	Nuklearwaffenstaaten (NWS) werden keine Atomwaffen an Nicht-Nuklearwaffenstaaten (NNWS) weitergeben, noch in irgendeiner Weise die Entwicklung von Atomwaffen unterstützen.
Artikel II	NNWS werden weder Atomwaffen anschaffen, noch produzieren.
Artikel III	Zivile Atomkraft-Einrichtungen von NNWS werden von der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) inspiziert – die der NWS nicht. Spaltbares Material und Nukleartechnologie dürfen nicht an Staaten weitergegeben werden, die den NVV nicht ratifiziert haben.
Artikel IV	Alle NW-Staaten haben ein „unveräußerliches Recht“ auf die friedliche Nutzung von Atomenergie.
Artikel V	Alle NW-Staaten haben die Möglichkeit, Vorteile und Nutzen aus der friedlichen Sprengung von Atomwaffen zu erlangen. (Dieser Artikel wird nicht mehr überprüft und ist seit dem CTBT überflüssig.)
Artikel VI	Alle NW-Staaten bemühen sich in <u>naher Zukunft</u> um Atomwaffenabrüstung unter strikter internationaler Kontrolle.
Artikel VII	Verhandlungen von Nuklearwaffenfreien Zonen werden nicht eingeschränkt.
Artikel VIII	Es können von einer 1/3-Mehrheit der Vertragsstaaten Änderungsvorschläge am NVV vorgeschlagen werden. Änderungen müssen im Konsens getroffen werden. Vertragsstaaten können alle fünf Jahre eine Überprüfungskonferenz des NVV einberufen.
Artikel IX	Jeder Staat kann den Vertrag unterzeichnen und ratifizieren. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn ihn die USA, UdSSR und Großbritannien und 40 weitere Staaten unterzeichnet haben. NWS sind als die Staaten definiert, die bis zum 1. Januar 1967 Atomtests durchgeführt hatten.
Artikel X	Jeder Staat kann mit dreimonatiger Vorankündigung aus dem Vertrag austreten, wenn dessen höchste nationale Interessen davon betroffen sind. 25 Jahre nach in Kraft treten des NVV wird eine Konferenz einberufen, die über die unbefristete oder befristete Verlängerung des Vertrages entscheiden soll. Die Mehrheit der Vertragsstaaten fällt diese Entscheidung.
Artikel XI	Der Vertrag ist im französischen, chinesischen, englischen, russischen und spanischen Wortlaut gleichermaßen gültig und verbindlich.

Der Nichtverbreitungsvertrag (<http://www.auswaertiges-amt.de>, 18.03.2010)

Eines der zentralen Probleme des Vertrages ist, dass er zwei Klassen von Staaten schafft: die mit und die ohne Atomwaffen – man nennt dies einen diskriminierenden Vertrag, denn so sind nachträgliche Atommächte wie Indien und Pakistan ausgeschlossen. Ein weiteres Problem des Vertrages ist die Überprüfbarkeit: nur alle 5 Jahre eine Überprüfungskonferenz, kein ständiges Sekretariat. Die IAEO, die Internationale Atomenergie Organisation, hat nur sehr beschränkte Möglichkeiten für Kontrolle und Sanktionen.

Obwohl es die NATO durch Nukleare Teilhabe ermöglicht hat, US-Atomsprengeköpfe in europäischen Staaten zu deponieren, steht sie offiziell nicht im Widerspruch zu Artikel I und II des NVV. Begründet wird das einerseits damit, dass im Falle eines Einsatzes der Sprengköpfe die ausführenden Soldaten keine nationalen, sondern NATO-Einheiten wären. Außerdem kam es zur Ausarbeitung der Nuklearen Teilhabe schon vor in Kraft treten des NVV.

Das Recht zur friedlichen Nutzung der nuklearen Technologie in Artikel IV stößt immer wieder auf Kritik, da dieselbe Technologie auch zum Bau von Atomwaffen verwendet werden kann.

Artikel VI beschreibt den Willen aller NWS, ihre Atomwaffenarsenale gänzlich abzurüsten. Fakt ist, dass dieser Prozess seit Jahrzehnten schleichend vorangeht und kein fixer Zeitpunkt für eine Nulllösung existiert.

METHODE: EIGENER VERTRAG ZUR NUKLEAREN NICHTVERBREITUNG

MATERIAL: eventuell Plakate zum Stichpunkte sammeln, Blätter und Stifte für die Gruppen

ZEIT UND ORT: 30 Minuten in Gruppen, 10-20 Minuten zum Vorstellen der Ergebnisse, je nach Anzahl der Gruppen, Raum, in dem Platz für Kleingruppen ist. Die Erklärung zu Verträgen kommt bei Vorträgen immer sehr trocken bei den Teilnehmern an und bietet wenig Platz für Interaktion. Der nukleare Nichtverbreitungsvertrag lässt in seinen Artikeln eine Struktur erkennen, die sich auch leicht nachbauen lässt. Der Sinn ist, die Spannungen zwischen Atomwaffenstaaten und Nicht-Atomwaffenstaaten zu verstehen und selbst einen Vertrag zu entwickeln, der identisch oder ähnlich mit dem NVV ist.

Die Teilnehmer werden dazu aufgefordert, sich Gedanken zu einem Vertrag zu machen, der folgende Bedingungen berücksichtigt:

- Es gibt 192 anerkannte Staaten auf der Welt
- Fünf Staaten besitzen Atomwaffen und wollen diese behalten
- Der Vertrag soll die Weiterverbreitung von Atomwaffen eindämmen, d.h. die anderen Staaten sollen keine Atomwaffen besitzen dürfen
- Der Vertrag soll für möglichst alle Staaten gültig sein

Den Teilnehmern bleibt überlassen, wie sie zu ihrem Vertrag kommen. Sollten sie einmal nicht weiter wissen, können Sie Hinweise geben, was für den Vertrag wichtig sein könnte:

- Unter welchen Bedingungen würden sich die Nicht-Atomwaffenstaaten darauf einlassen, keine Atomwaffen haben zu wollen?
- Gibt es in der Atomtechnik etwas, was man den Nicht-Atomwaffenstaaten geben könnte, damit sie sich verpflichten, keine Atomwaffen zu bauen?
- Müssten die Atomwaffenstaaten irgendwelche Verpflichtungen eingehen, damit der Vertrag zustande kommt?

Sollten die Teilnehmer der Meinung sein, ihren Vertrag zustande gebracht zu haben, kann man ihnen das Vertragswerk des NVV mit seinen 10 Artikeln als Vergleich vorlegen und gemeinsam auswerten.

Alternativ kann die Gruppe auch in mindestens zwei Gruppen aufgeteilt werden, Atomwaffenstaaten und Nicht-Atomwaffenstaaten, die jeweils überlegen, welche Forderungen und Bedingungen sie an einen Vertrag über Atomwaffen stellen würden. Anschließend kommen VertreterInnen beider Gruppen an den Verhandlungstisch. Prinzipiell sind drei verschiedene Zielsetzungen denkbar: Atomwaffen für alle, Atomwaffen für niemand oder den Status quo beibehalten. Für was sich die Teilnehmenden entscheiden, ist ihrem Verhandlungsgeschick überlassen.